

ZG_OBERGERICHT S2 2023 35 vom 22. Mai 2024

ZG Obergericht, 2024-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_s2_2023_35

FR: ZG_OBERGERICHT S2 2023 35 du 22 mai 2024

IT: ZG_OBERGERICHT S2 2023 35 del 22 maggio 2024

Regeste

mehrfache wiederholte Tötlichkeit gemäss Art. 126 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a StGB | Delikt (Berufung Beschuldigte/r oder STA) von SE Einzelrichter

Erwägungen

E. 1

Die in Art. 399 StPO für die Einlegung der Berufung vorgesehenen zwei Parteihandlungen (Berufungsanmeldung innert zehn Tagen seit Eröffnung des Urteils und Berufungserklärung innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils) erfolgten von der Verteidigung fristgerecht. Auch die Anschlussberufung wurde fristgerecht erhoben. Nichteintretensgründe wurden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersichtlich. Auf die Berufung der Beschuldigten und die Anschlussberufung der Privatkläger ist einzutreten.

E. 1.1

Die Verlegung der Kosten im Strafprozess richtet sich nach dem Grundsatz, wonach Kosten zu tragen hat, wer sie verursacht. Gemäss Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts verstösst eine Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens gegen die Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO, Art. 32 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 2 EMRK), wenn der beschuldigten Person in der Begründung des Kostenentscheids direkt oder indirekt vorgeworfen wird, es treffe sie ein strafrechtliches Verschulden. Damit käme die Kostenaufgabe einer Verdachtsstrafe gleich. Dagegen ist es mit Verfassung und Konvention vereinbar, einer nicht verurteilten beschuldigten Person die Kosten zu überbinden, wenn sie in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise, d.h. im Sinne einer analogen Anwendung der sich aus Art. 41 OR ergebenden Grundsätze, eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm, die sich aus der Gesamtheit der schweizerischen Rechtsordnung ergeben kann, klar verletzt und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_287/2021 vom 11. November 2021 E. 1.2.3). Die Verfahrenskosten müssen mit dem zivilrechtlich vorwerfbareren Verhalten in einem adäquat-kausalen Zusammenhang stehen. In tatsächlicher Hinsicht darf sich die Kostenaufgabe nur auf unbestrittene oder bereits klar nachgewiesene Umstände stützen.

E. 1.3

Die Vorinstanz nahm gestützt auf Art. 417 StPO 30 % der Verfahrenskosten auf die Staatskasse, da die Staatsanwaltschaft für einen Teil der Vorwürfe die Strafuntersuchung gar nicht hätte an die Hand nehmen dürfen, da sie verjährt waren (OG GD 1 E. V.2.1.1 f.). Dies ist zu bestätigen.

E. 1.4

Die restlichen 70 % der Verfahrenskosten auferlegte die Vorinstanz der Beschuldigten. Im Umfang der Schuldsprüche stützte sie den Kostenentscheid auf Art. 426 Abs. 1 StPO. Betreffend die Freisprüche und einen Teil der Einstellung begründete die Vorinstanz die Kostenauflegung mit einem zivilrechtlich vorwerfbaren Verhalten der Beschuldigten (Art. 426 Abs. 2 StPO) bzw. mit nicht ausscheidbaren Kosten (OG GD 1 E. V.2.1.3-2.1.5). Da die Beschuldigte vorliegend vollumfänglich freigesprochen wird (soweit das Verfahren nicht bereits rechtskräftig eingestellt wurde), kann sich eine Kostenauflegung nur auf Art. 426 Abs. 2 StPO stützen.

E. 1.5

Insoweit das Verfahren wegen des Eintritts der Verjährung eingestellt wurde, kann der Beschuldigten kein zivilrechtlich vorwerfbares Verhalten angelastet werden. Wie die Verteidigung zu Recht vorbringt (OG GD 15 Ziff. 10.2), liegt diesbezüglich kein unbestrittener oder Seite 21/25 klar nachgewiesener Sachverhalt vor. Denn dieser Zeitraum wurde gar nicht beurteilt. Zu beurteilen ist somit, ob im "nicht-verjährten" Zeitraum ein klares Fehlverhalten der Beschuldigten vorliegt, das kausal die Einleitung des Strafverfahrens verursacht hat. Bezüglich der bestätigten vorinstanzlichen Freisprüche scheidet eine Kostenauflegung aus, da die entsprechenden Sachverhalte nicht erstellt sind. Soweit die Vorwürfe das Packen am Arm betreffen, kann der Beschuldigten zivilrechtlich nichts vorgeworfen werden. Denn ihr Verhalten ist gerechtfertigt. Bezüglich der mehreren erstellten Schläge und des An-den-Haaren-Ziehens besteht hingegen eine Persönlichkeitsverletzung; eine Rechtfertigung ist nicht gegeben. Dieses rechtswidrige und schuldhafte Verhalten der Beschuldigten machte es notwendig, zu beurteilen, ob diesbezüglich der Tatbestand von Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB erfüllt wurde. Sie hat mithin das Strafverfahren kausal verursacht. Die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 2 StPO sind diesbezüglich erfüllt. Eine Ausscheidung der Kosten je Tatvorwurf ist nicht möglich. Ermessensweise sind angesichts des Beurteilungsaufwands 50 % der Kosten den vorgeworfenen Schlägen und dem An-den-Haaren-Ziehen zuzurechnen und der Beschuldigten aufzuerlegen. Der Restbetrag ist auf die Staatskasse zu nehmen. 2. Entschädigungsfolgen des Vor- und Hauptverfahrens

E. 2.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind (lit. b) Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (lit. c). Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung gemäss Art. 430 Abs. 1 StPO herabsetzen oder verweigern, wenn die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (lit. a), die

Privatklägerschaft die beschuldigte Person zu entschädigen hat (lit. b) oder die Aufwendungen der beschuldigten Person geringfügig sind (lit. c).

E. 2.1.1

Die Beschuldigte bringt zunächst vor, die Vorinstanz hätte nicht auf die Aussagen der Privatkläger abstellen bzw. diese nicht berücksichtigen dürfen, da eine Fremdsuggestion bestehe. Die Vorinstanz habe damit einen groben methodischen Fehler bei der Aussageanalyse begangen. Sie halte fest, dass eine Beeinflussung der Privatkläger nicht auszuschliessen sei, weshalb auf ihre Aussagen nur insofern abgestellt werden könne, als sie sich mit den nachvollziehbaren und glaubhaften Eingeständnissen der Beschuldigten decken oder hiervon nur unwesentlich abweichen würden. Trotzdem stelle die Vorinstanz bei ganz entscheidenden Punkten auf die Aussagen der Privatkläger ab, und zwar alles andere als "unwesentlich". Das vorinstanzliche Urteil sei daher rechtsfehlerhaft und willkürlich (OG GD 15 Ziff. 6 ff.).

E. 2.1.2

Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass eine direkte Beeinflussung der Privatkläger im Sinne einer Verleitung zu bewussten Übertreibungen oder aber gegebenenfalls einer Fremdsuggestion und damit einer Entstehung von (aggravierten) Scheinerinnerungen, nicht ausgeschlossen werden könne. Auf ihre Aussagen könne "in dubio pro reo" nur insofern abgestellt werden, als sie sich mit den nachvollziehbaren und glaubhaften Eingeständnissen der Beschuldigten decken oder hiervon nur unwesentlich abweichen würden (OG GD 1 E. II.2.5.6.5).

E. 2.1.3

Zu Recht schloss die Vorinstanz eine Beeinflussung der Privatkläger bzw. gar eine Fremdsuggestion nicht aus. Es gibt zahlreiche klare Indizien dafür. Es wird vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz hierzu verwiesen (OG GD 1 E. II.2.5.6.1 ff.). Ergänzend ist zu den Vorbringen der Verteidigung und der Privatklägerververtretung Folgendes anzufügen:

Seite 11/25

E. 2.1.4

Entgegen der Argumentation der Privatklägerververtretung in ihrer Berufungsantwort (OG GD 20 Ziff. 3-5) folgt aus dem Umstand, wonach D._____ und B._____ spontan von sich aus ihren Vater bzw. dessen Lebenspartnerin über die Übergriffe informiert haben sollen, nicht, dass keine Beeinflussung ihrer Aussagen erfolgte. Wie aus dem E-Mail von M._____ vom 20. Mai 2021 hervorgeht, äusserte D._____ – zu einem unbekanntem Zeitpunkt – gegenüber seinem Vater, er werde zu Hause in N._____ [mithin bei der Beschuldigten] u.a. geschlagen, was B._____ bestätigt habe (act. 2/2/1, E-Mail vom 20. Mai 2021). Auffallend ist dabei, dass B._____ bei dieser Gelegenheit (offenbar) von keinen Tötlichkeiten gegen ihn sprach, obwohl gemäss seinen späteren Aussagen die Tötlichkeiten in diesem Zeitraum bereits seit langem vorgekommen sein sollen. Indem B._____ nur Tötlichkeiten gegen seinen Bruder D._____ bestätigte, verneinte er offenbar solche gegen sich. Es ist nicht ersichtlich, weshalb B._____ Tötlichkeiten zu seinem Nachteil hätte verschweigen sollen. Bei der Anhörung vom 14. Oktober 2020 durch den zuständigen Kantonsrichter im Zivilverfahren erwähnten weder D._____ noch B._____ irgendwelche Tötlichkeiten seitens der Beschuldigten. Dass sie nachher auf

einmal entsprechende Vorwürfe erhoben, kann angesichts des offensichtlichen gravierenden familiären Konflikts auf eine Beeinflussung hindeuten. Daran ändert auch nichts, dass die Privatklägervertretung vorbringt, die Privatkläger hätten damals bei der Anhörung im Zivilverfahren aufgrund einer Anweisung der Beschuldigten entsprechend ausgesagt. Sie beruft sich dabei auf eine Aussage von D. _____ an der Einvernahme vom 9. August 2022 (SE GD 12/1 S. 19 Ziff. 160), fast ein Jahr nach seinem Auszug bei der Beschuldigten. Darauf kann aber nicht abgestellt werden, da auch diese Aussage möglicherweise aufgrund von Beeinflussung entstanden ist. Auch beim Gespräch mit dem Beistand O. _____ vom 27. Mai 2021 sprachen die Privatkläger nicht von physischer Gewalt (SE GD 15/5/5 S. 2). Die Erklärung ihres Rechtsbeistands, dass sie aus Angst vor einer Fremdplatzierung ihrem Beistand von den Gewalttätigkeiten nicht berichtet hätten (OG GD 20 Ziff. 15), überzeugt nicht, zumal nicht erstellt ist, dass die Privatkläger von einer möglichen Absicht zur Fremdplatzierung wussten.

E. 2.1.5

Die Verteidigung macht sodann zu Recht geltend (OG GD 15 Ziff. 6.2 erstes Lemma), dass die Aussage, wonach die Tötlichkeiten genau nach dem Auszug des Vaters begonnen hätten, ein Indiz für eine falsche Anschuldigung sein kann. Es trifft zwar zu, dass die Beschuldigte nach dem Auszug des Vaters der Privatkläger mit der Situation überfordert hätte sein können, was zu den Tötlichkeiten hätte führen können, zumal der Vater keine Schutzmassnahmen für die Kinder hätte treffen können, wie es die Privatklägervertretung vorbringt (OG GD 20 Ziff. 9). Da aber angesichts der Gesamtumstände des Falles beides nicht ausgeschlossen werden kann, ist auf die für Beschuldigte günstigere Hypothese abzustellen.

E. 2.1.6

Auf die weiteren Vorbringen der Verteidigung und der Privatklägervertretung braucht nicht mehr eingegangen werden. Denn nur schon aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Schlussfolgerung der Vorinstanz zu bestätigen.

E. 2.1.7

Entgegen der Ansicht der Verteidigung führt die mögliche Beeinflussung aber nicht dazu, dass die Aussagen der Privatkläger absolut nicht berücksichtigt werden können, d.h. faktisch unverwertbar sind. Vielmehr unterliegen die Aussagen der freien Beweiswürdigung, wobei die nicht auszuschliessende Beeinflussung beim Beweiswert zu berücksichtigen ist. Genau dies hat die Vorinstanz gemacht, indem sie die Aussagen der Privatkläger nur insofern als

Seite 12/25 glaubhaft beurteilte, als sie sich mit den Eingeständnissen der Beschuldigten decken oder hiervon nur unwesentlich abweichen.

E. 2.2

Da die Beschuldigte teilweise (nur) kostenpflichtig ist, hat sie Anspruch auf eine teilweise Entschädigung. Die Entschädigung folgt vorliegend dem Kostenspruch. Der Beizug einer Verteidigerin bzw. eines Verteidigers war in casu angemessen. Auch wenn es "nur" um eine Übertretung ging, waren es für die Beschuldigte schwerwiegende Vorwürfe. Im Verfahren ging es sodann primär um die Aussagewürdigung und es bestand damit eine gewisse Komplexität.

E. 2.2.1

Im Vorverfahren wurde die Beschuldigte zunächst von Rechtsanwältin P. _____ (8. Juli 2021 bis 27. Juni 2022; act. 9/1, 9/4) und anschliessend von Rechtsanwältin Q. _____ (10. August 2022 bis 8. Februar 2023; act. 9/5, 9/11) erbeten verteidigt. Die Beschuldigte macht dafür eine pauschale Entschädigung von CHF 2'000.00 geltend (SE GD 15/4 S. 12). Da keine spezifizierte Aufstellung über die anwaltliche Tätigkeit vorliegt, ist die Entschädigung nach Ermessen festzusetzen (§ 15 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 AnwT). Die geltend gemachte Entschädigung von CHF 2'000.00 erscheint angesichts des Aufwands angemessen. Aufgrund der hälftigen Kostenauflegung ist die Entschädigung entsprechend zu kürzen (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO). Gemäss Art. 429 Abs. 3 StPO steht die Entschädigung (neu) der erbetenen Verteidigung zu; unter Vorbehalt der Abrechnung mit der Klientschaft. Die Ent-

Seite 22/25 schädigung ist daher je hälftig, d.h. jeweils im Betrag von CHF 500.00, Rechtsanwältin P. _____ und Rechtsanwältin Q. _____ zuzusprechen.

E. 2.2.2

Im erstinstanzlichen Hauptverfahren wurde die Beschuldigte von Rechtsanwalt K. _____ erbeten verteidigt. Seine diesbezügliche Honorarrechnung beläuft sich auf CHF 6'670.00 (SE GD 15/4/1). Zu berücksichtigen ist, dass Rechtsanwalt K. _____ erst nach Anklageerhebung mandatiert worden ist, er somit noch nicht mit dem Prozessstoff vertraut war und damit ein höherer Aufwand für die Vorbereitung der Hauptverhandlung gerechtfertigt ist. Der geltend gemachte Aufwand ist daher gesamthaft angemessen. Aufgrund der hälftigen Kostenauflegung ist die Entschädigung entsprechend zu kürzen (Art. 430 Abs. 1 lit. a StPO) und Rechtsanwalt K. _____ mit CHF 3'335.00 zu entschädigen. 3. Kosten des Berufungsverfahrens

E. 2.3

Zu den Schlägen auf den Arm, den Oberschenkel sowie den Rücken hielt die Vorinstanz fest, die Aussagen der Privatkläger würden diesbezüglich übereinstimmen, die Beschuldigte habe einen "Klapf" bzw. "Füditätsch" zugegeben und die Einwirkungsintensität der Schläge sei mit einem "Füditätsch" vergleichbar. Deshalb sei nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Privatkläger in diesem Punkt gelogen haben sollen (OG GD 1 E. II.2.6.2 f.). Diese Feststellung ist nach Ansicht der Verteidigung willkürlich, da sie einzig auf den Aussagen der Privatkläger basiere, auf die nicht abgestellt werden dürfe (OG GD 15 Ziff. 8.4). Wie bereits erwähnt, führt die (mögliche) Beeinflussung der Privatkläger nicht dazu, dass ihre Aussagen absolut unbeachtlich bleiben müssen. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz basiert zudem – entgegen der Ausführung der Verteidigung – nicht einzig auf den Aussagen der Privatkläger, sondern auch auf den Einlassungen der Beschuldigten, worin sie eingestand, den Privatklägern einen "Klapf" bzw. "Füditätsch" gegeben zu haben. Es erweist sich nicht als unhaltbar aufgrund der vergleichbaren Eingriffsintensität eines "Füditätsch" mit einem Schlag auf den Arm, Oberschenkel oder Rücken zu schliessen, es habe für die Privatkläger keinen Grund gegeben zu lügen, zumal sowohl der "Füditätsch" als auch die angeklagten Schläge im Rahmen einer Streitintervention denkbar sind. Aus der Aussage der Beschuldigten an der vorinstanzlichen Verhandlung ist zudem zu schliessen, dass sie einen "Füditätsch" eher im Sinne eines Beispiels für einen "Klapf" nannte (SE GD 15/1 S. 6). Deshalb ist nicht auszuschliessen, dass der "Klapf" auch mal ein anderes Körperteil betroffen hat. Die entsprechenden Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind damit nicht willkürlich.

E. 2.4.1

Die Vorinstanz kam sodann zum Schluss, dass diese körperlichen Einwirkungen (am Arm packen, an den Haaren ziehen, schlagen auf Arm, Oberschenkel und Rücken) zwar gegebenenfalls nicht wöchentlich, jedoch regelmässig, und zwar mindestens einmal im Monat stattgefunden hätten. Sie begründete dies zusammengefasst damit, dass die familiäre Situation in der fraglichen Zeit sehr problembehaftet gewesen sei. Die Beschuldigte habe sodann ausgesagt, die Privatkläger hätten oft heftig gestritten. Daher sei lebensnah davon auszugehen, dass die Privatkläger viel gestritten hätten und die Beschuldigte nervlich sehr angespannt und überfordert gewesen sei, was sich auf ihre Reaktionen und damit auf ihre körperlichen Einwirkungen bei diesen Streitigkeiten ausgewirkt haben werde (OG GD 1 E. II.2.6.4 zweiter Absatz).

Seite 13/25

E. 2.4.2

Die Verteidigung wirft der Vorinstanz vor, sich lediglich auf Vermutungen abzustützen, weshalb die Beweismwürdigung rechtsfehlerhaft und willkürlich sei. Es treffe zwar zu, dass sich die Kinder in einem ernsthaften Loyalitätskonflikt befunden hätten und es deswegen zu schwierigen Situationen gekommen sei, in denen die Beschuldigte im Frühling 2021 den Kindern gegenüber teilweise laut geworden sei. Die vorgeworfenen Tätlichkeiten liessen sich dadurch aber weder in ihrer Art noch ihrer Dauer und Häufigkeit nachweisen. Die von der Beschuldigten eingestandenen physischen Einwirkungen zwecks Streitschlichtung seien sehr selten vorgekommen. Die vorinstanzliche Feststellung von regelmässigen, mindestens einmal pro Monat erfolgten, körperlichen Einwirkungen sei daher nicht haltbar (OG GD 15 Ziff. 7, 8, 8.1).

E. 2.4.3

Dem Sachgericht wird bei der Würdigung der Beweise ein weiterer Beurteilungsspielraum zuerkannt. Es hat die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung zu würdigen (Art. 10 Abs. 2 StPO). Die Überzeugung des Sachrichters muss von den mitgeteilten Beweistatsachen getragen werden. Entfernen sich die Sachverhaltsfeststellungen so weit von einer festen Beweisgrundlage, dass es sich nur noch um – wenn auch naheliegende – Vermutungen oder einen blossen Verdacht handelt, erweist sich die Beweismwürdigung als rechtsfehlerhaft. Bleiben bei der Auswertung der Beweise Unsicherheiten haften oder lässt das Beweisergebnis verschiedene Deutungen bzw. Sachverhaltsalternativen zu, so ergibt sich aus dem Grundsatz "in dubio pro reo", nach welcher Entscheidungsregel zu verfahren ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1081/2018 vom 10. September 2019 E. 2.2 m.w.H.).

E. 2.4.4

Die Beschuldigte hat ausgesagt, die Privatkläger hätten oft heftig gestritten (SE GD 15/1 S. 8). Weiter gab sie an, die Privatkläger an den Haaren gezogen und am Arm gepackt und die Treppe hoch ins Zimmer gezogen zu haben, um sie zu trennen (SE GD 15/1 S. 5-7; act. 2/6 Fragen 6 ff.). In der Berufungsbegründung führte die Verteidigung sodann aus, im Frühling 2021 sei es zu schwierigen Situationen gekommen, in denen die Beschuldigte den Kindern gegenüber teilweise laut geworden sei (OG GD 15 Ziff. 7). Schliesslich ist unbestritten, dass eine sehr konfliktbehaftete Familiensituation bestand. Da die Privatkläger grossmehrheitlich bei der Beschuldigten waren, ist davon auszugehen, dass die Streitigkeiten zwischen Ersteren regelmässig eine Intervention der Beschuldigten

erforderten. Angesichts dieser Umstände ist es im Ergebnis nicht willkürlich, dass die Vorinstanz von regelmässigen bzw. von mehr als nur seltenen körperlichen Einwirkungen der Beschuldigten auf die Privatkläger ausging, auch wenn die Beschuldigte aussagte, ihre körperlichen Interventionen seien nicht so häufig bzw. sehr selten erfolgt (SE GD 15/1 S. 7). Denn zu berücksichtigen ist, dass die Beschuldigte ein Interesse hat, Geschehnisse in einem für sie günstigeren Licht darzustellen. Auch kann berücksichtigt werden, dass die Privatkläger von deutlich geringeren Abständen sprachen, als einmal pro Monat (bspw. SE GD 12/1 Ziff. 89, 99), und es sich bei der entsprechenden Einschätzung folglich um eine notwendige Annahme handelte, welche zu Gunsten der Beschuldigten getätigt wurde. Entgegen der Ansicht der Verteidigung basierte diese Schlussfolgerung schliesslich auch nicht auf einer reinen Vermutung bzw. einem blossen Verdacht, sondern stützte sich namentlich auf die Aussagen der Beschuldigten und die Feststellungen über die Familiensituation.

E. 2.4.5

Wie soeben gezeigt, erachtete die Vorinstanz in willkürfreier Weise die Regelmässigkeit bzw. Nicht-Seltenheit der körperlichen Einwirkungen als erwiesen. Es gilt nun zu konkretisieren, was darunter zu verstehen ist. Die Beschuldigte bestritt, dass die körperlichen Einwirkungen

Seite 14/25 wöchentlich erfolgten, wie es die Privatkläger schilderten. Die vorinstanzliche Annahme, sie seien einmal pro Monat erfolgt, erweist sich ebenfalls im Ergebnis als nicht willkürlich. Diese Feststellung ist notwendig, um namentlich die Anzahl der Handlungen, welche u.a. für die Subsumtion und die Strafzumessung mitunter relevant ist, zu quantifizieren. Da die Privatkläger oft heftig stritten, sie die meiste Zeit bei der Beschuldigten waren und eine äusserst angespannte Familiensituation bestand, ist der Schluss der Vorinstanz, dass es einmal im Monat zu einem solchen Vorfall kam, nicht unhaltbar. Eine gewisse Schematisierung ist hier notwendig und zulässig. Es kann nicht erwartet werden, dass Geschädigte in solchen Fällen präzise Aufzeichnungen (z.B. Tagebücher) führen, um die einzelnen Vorfälle später entsprechend schildern zu können.

E. 2.4.6

Wie soeben bestätigt, musste die Beschuldigte einmal pro Monat bei einem Streit der Privatkläger physisch dazwischen gehen. Aus den vorinstanzlichen Feststellungen ergibt sich nicht ob die Beschuldigte bei jeder Streitintervention jeweils alle drei Handlungsvarianten, d.h. (1.) Schlagen, (2.) "An-den-Haaren-ziehen" und (3.) "am-Arm-packen", anwendete. Dass die Vorinstanz diesbezüglich keine Ausführungen gemacht hat, ist nicht zu beanstanden, da es für ihre rechtliche Würdigung nicht relevant war. Wie noch zu zeigen sein wird (vgl. E. II.4), ist diese Frage nun aufgrund einer abweichenden rechtlichen Würdigung relevant. Auf eine Rückweisung an die Vorinstanz gemäss Art. 409 StPO zur entsprechenden Sachverhaltsfeststellung kann verzichtet werden. Da eine solche Feststellung – wie erwähnt – für die vorinstanzliche Subsumtion nicht erforderlich war, kann darin kein wesentlicher Rechtsfehler gesehen werden. Auch wenn das Berufungsgericht vorliegend bei Tatfragen über eine eingeschränkte Kognition verfügt, kann hier eine ergänzende Sachverhaltsfeststellung erfolgen. Bejaht das Berufungsgericht Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung, kann es den Sachverhalt neu feststellen (und allfällige [punktuelle] Beweisergänzungen selber vornehmen; Urteil des Bundesgerichts 6B_362/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 8.4.2). Wenn das Berufungsge-

richt eine willkürliche Sachverhaltsfeststellung korrigieren kann, muss es auch eine punktuell-ergänzende Sachverhaltsfeststellung treffen können, wenn dies durch die Vorinstanz unterlassen wurde. Hinzu kommt, dass es gerade bei Bagatellfällen (Übertretungen) nicht gerechtfertigt erscheint, durch eine Rückweisung zusätzlichen Aufwand zu verursachen (Zimmerlin, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. A. 2020, Art. 409 StPO N 8). Folglich ist durch das Gericht eine ergänzende Sachverhaltsfeststellung vorzunehmen.

E. 2.4.7

Dass die Beschuldigte bei jeder Intervention alle drei Handlungsvarianten (d.h. Schlagen; An-den-Haaren-ziehen und am-Arm-packen) angewandt hat, geht weder aus der Anklageschrift noch aus den Aussagen der Privatkläger und der Beschuldigten hervor. Zumindest in dubio pro reo ist daher davon auszugehen, dass die Beschuldigte nicht immer alle drei "Mittel" ergriff, sondern manchmal die Privatkläger am Arm packte, um sie zu trennen, sie manchmal an den Haaren zog und sie manchmal mit der offenen Hand schlug. Dies ist jedenfalls aus ihren Aussagen zu schliessen. Anderes erscheint auch wenig plausibel. Es kann jedoch nicht genau gesagt werden, welches "Mittel" die Beschuldigte wie oft anwendete. Die Privatkläger sagten nicht konkret aus, welche Handlungen wie oft erfolgten. Auch wenn ihre Aussagen primär auf die Schläge fokussieren, kann daraus nicht geschlossen werden, dass dies auch die häufigsten Handlungen der Beschuldigten waren. Denn die Schläge sind zweifellos die schwersten Handgreiflichkeiten, weshalb es nachvollziehbar ist, dass die Privatkläger den Schwerpunkt darauf legten, insbesondere weil sie beeinflusst worden sein könnten. In dubio

Seite 15/25 pro reo muss daher davon ausgegangen werden, dass die Beschuldigte meistens das "milde Mittel", das Am-Arm-packen, angewandt hat und die anderen Handlungen nur vereinzelt erfolgten, wie sie es insofern auch ausgesagt hat. 3. Rügen der Privatkläger

E. 3

Nachdem die Privatkläger Anschlussberufung erhoben haben, darf das vorinstanzliche Urteil auch zum Nachteil der Beschuldigten abgeändert werden.

E. 3.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien grundsätzlich nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten trotzdem auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen worden sind oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 1 und 2 StPO). Ob eine Partei als obsiegend oder unterliegend gilt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor Berufungsgericht gestellten Anträge gutgeheissen wurden. Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergriffen hat, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wird (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO).

E. 3.1.1

Betreffend des Schlagens mit einem Esslöffel und des Kneifens zum Nachteil von D. _____ sei die Vorinstanz zum Schluss gekommen, es sei nicht erstellt, dass dies im "nichtverjährten" Zeitraum geschehen sei. D. _____ habe glaubhaft ausgesagt – so sein Rechtsbeistand –, dass die Übergriffe angedauert hätten, solange er bei der Beschuldigten

gewohnt habe. Es sei kaum vorstellbar, dass er sich an ganz spezifische Übergriffe erinnern und den Löffel erlebnisfundiert und realistisch beschreiben könne, wenn es nicht im "nicht-verjährten" Zeitraum stattgefunden habe, zumal auch B._____ ausgesagt habe, er habe gesehen, wie sein Bruder mit einem Gegenstand geschlagen worden sei. Den Freispruch vom Vorwurf des mehrfachen Schlagens ins Gesicht habe die Vorinstanz sodann damit begründet, dass die Beschuldigte dies bestritten habe. Es sei nicht einzusehen, weshalb dem blossen Bestreiten der Beschuldigten mehr Glauben geschenkt werde als den realitätsnahen Aussagen von D._____ (OG GD 16 Ziff. 5-6).

E. 3.1.2

Bei den Freisprüchen von den Tatvorwürfen zum Nachteil von B._____ habe die Vorinstanz erwogen, es sei aufgrund der in zeitlicher Hinsicht vagen Angaben von B._____ nicht erwiesen, dass das Kratzen (Kneifen) im "nichtverjährten" Zeitraum erfolgt sei. B._____ habe – so sein Rechtsbeistand – nicht nur glaubhaft ausgesagt, dass er gekniffen worden sei, sondern habe dies auch an seinem Arm plastisch und erlebnisfundiert vorgezeigt. Es sei auch hier nicht vorstellbar, dass er sich an diese Übergriffe dermassen anschaulich hätte erinnern können, wenn diese im "verjährten" Zeitraum und damit über zwei- einhalb Jahre vor der Einvernahme stattgefunden hätten. Den Freispruch betreffend mehrfachen Treten gegen den Bauch und mehrfachen Schlagens gegen das Gesicht habe die Vorinstanz sodann primär damit begründet, dass die Beschuldigte dies bestritten habe. Auch hier sei nicht einzusehen, weshalb das Bestreiten glaubhafter sein soll als die Aussagen von B._____, zumal beide Privatkläger mehrfach glaubhaft ausgesagt hätten, die Beschuldigte habe ihnen ins Gesicht geschlagen. Die Aussagen würden sich mithin decken. Die Vorinstanz habe schliesslich festgehalten, dass keine Hinweise auf Absprachen zwischen den Privatklägern ersichtlich seien. Indem sie gleichwohl einseitig auf die Aussagen der Beschuldigten abstelle, nehme sie eine offensichtlich unrichtige Beweiswürdigung vor (OG GD 16 Ziff. 7-8).

E. 3.2

Die Gerichtsgebühr des Berufungsverfahrens ist auf CHF 2'000.00 festzulegen (§§ 24 Abs. 1 und 23 Abs. 1 der Verordnung über die Kosten in der Zivil- und Strafrechtspflege [Kostenverordnung Obergericht], KoV OG; BGS 161.7). Die Beschuldigte obsiegt vollumfänglich und die Privatkläger unterliegen. Die Staatsanwaltschaft stellte keine Anträge. Die Kosten sind daher vollumfänglich den Privatklägern je zur Hälfte aufzuerlegen. Da sie gemeinsam prozessiert haben, ist auf solidarische Haftbarkeit zu erkennen (Art. 418 Abs. 2 StPO). 4. Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 4.1

Die Entschädigung richtet sich nach den Bestimmungen des Untersuchungsverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens (Art. 436 Abs. 1 StPO). Die obsiegende beschuldigte Person hat gegenüber der Privatklägerschaft nach Art. 432 Abs. 1 StPO einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für die durch die Anträge zum Zivilpunkt verursachten Aufwendungen. Ficht indessen einzig der Privatkläger das erstinstanzliche freisprechende Urteil an, dann muss dieser – in Abweichung vom Gesetzeswortlaut – bei einem Unterliegen die adäquaten Verteidigungskosten im Berufungsverfahren auch dann tragen, wenn es sich um Offizialdelikte handelt. Es kommt das allgemeine Unterliegerprinzip zu tragen (BGE 139 IV 45 E. 1.2; BGE 147 IV 47 E. 4.2.6).

E. 4.2

Vorliegend haben einzig die Privatkläger das Verfahren bezüglich der Freisprüche weitergeführt. Sie sind somit gegenüber der Beschuldigten für den Aufwand, den diese Punkte verursacht, entschädigungspflichtig. Überdies sind sie dies auch betreffend die Zivilklage, da sie

Seite 23/25 damit unterliegen. Im übrigen Umfang ist die obsiegende Beschuldigte durch den Staat zu entschädigen.

E. 4.3

Die erbetene Verteidigung der Beschuldigten macht für das Berufungsverfahren einen Aufwand von CHF 4'833.10 (inkl. Auslagen und MWST) geltend (OG GD 22). Der geltend gemachte Aufwand ist angemessen. Der Aufwand für die einzelnen angefochtenen Punkte ist nicht einzeln ausgewiesen. Aufgrund des Umfangs der Äusserungen der Verteidigung zu den einzelnen Punkten ist ermessensweise festzusetzen, dass ein Viertel des Aufwands die angefochtenen Freisprüche und die Zivilklage betraf und drei Viertel die übrigen Punkte. Entsprechend haben die Privatkläger die Beschuldigte mit je CHF 604.15 (je ein Achtel) zu entschädigen. Der Staat hat eine Entschädigung von CHF 3'624.80 (drei Viertel) auszurichten. Gemäss Art. 429 Abs. 3 StPO steht die staatliche Entschädigung direkt dem erbetenen Verteidiger zu. Die Privatkläger haben hingegen ihre Entschädigung an die Beschuldigte zu leisten. Denn der Anspruch der Beschuldigten gegenüber den Privatklägern stützt sich auf Art. 432 StPO, welcher keine Bestimmung vorsieht, wonach der Anspruch direkt der erbetteten Verteidigung zusteht.

E. 4.4

Die Privatkläger haben aufgrund ihres vollumfänglichen Unterliegens keinen Anspruch auf Entschädigung.

Seite 24/25 Urteilsspruch 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Kantons Zug, Einzelgericht, vom

E. 4.5

Es kann dabei offenbleiben, ob die mehreren Tötlichkeiten der Beschuldigten zum Nachteil der Privatkläger bereits eine genügende Mehrzahl Einzeldelikte ausmachen, um als wiederholt im Sinne von Art. 126 Abs. 2 StGB zu gelten. Denn der dahinterstehende Rechtsbegriff bestimmt sich nicht nur aufgrund der Anzahl der Tathandlungen, sondern auch aufgrund der konkreten Tatumstände und des damit verfolgten Zweckes. Bereits die Materialien zur neuen Gesetzesbestimmung sprachen von gewohnheitsmässigen, systematischen und zahlreichen Schlägen zum Nachteil von Personen unter Obhut, bei welchen die neue Bestimmung Anwendung finden sollte. Zweck ist in erster Linie der Schutz von Kindern vor Misshandlung. Die Bestimmung ersetzt teilweise den aArt. 134 StGB, welcher die Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes unter Strafe stellte (Botschaft über die Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes [Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie] vom 26. Juni 1985, BBl 1985 II 1009 ff., 1032; vgl. Roth/Keshelava, Basler Kommentar, 4. A. 2019, Art. 126 StGB N 9). Entsprechend führte auch das Bundesgericht aus, dass die Amtsverfolgung nach Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB erst dann einsetzen soll, wenn die körperliche Züchtigung der Kinder entweder erniedrigend ist oder derart regelmässig geschehe, dass sie auf einen Erziehungsstil hinweise, der die Ausübung physischer Gewalt zur Methode mache (BGE 129 IV 216 E. 2 und 3). Im Zentrum der Bestimmung von Art.

126 Abs. 2 lit. a StGB steht mithin das Kindeswohl, dessen Verletzung in bestimmten Fällen dazu führen soll, private Vorgänge innerhalb einer Familie von Amtes wegen und ohne Strafantrag der Eltern zu verfolgen. Es ist das Kindeswohl, welches den staatlichen Eingriff in die Autonomie der Familie, die gemäss Art. 8 Ziff. 1 EMRK grundsätzlich vor staatlicher Intervention geschützt werden soll, letztlich rechtfertigt.

E. 4.6

Im vorliegenden Fall stehen die teilweise übermässigen Eingriffe der Beschuldigten gemäss den willkürfreien Feststellungen der Vorinstanz im Zusammenhang mit der Besorgnis der Beschuldigten über die heftigen Streitereien der Privatkläger und der Möglichkeit, dass sie sich dabei gegenseitig durch Tritte oder Schläge verletzten. Die anlassbezogenen Interventionen der Beschuldigten dienen mithin jeweils der Abwehr einer Gefahr durch den eskalierenden Streit für die Privatkläger selber. Es geht damit vorliegend nicht um ein erzieherisches Züchtigungsrecht, welches auf systematischen körperlichen Disziplinierungen beruht. Es geht auch nicht um aus Gründen der Erniedrigung ausgeübte Handlungen. Verfahrensgegenständlich sind vereinzelte anlassbezogene Tätlichkeiten, welche zwar zur Trennung der streitenden Privatkläger geboten, in ihrer Ausführung aber exzessiv waren. Die Beschuldigte hatte dabei eine Obhutspflicht, welche sie wahrnehmen musste, d.h. sie war verpflichtet, die Streitereien zwischen den Kindern zu schlichten und zu schauen, dass ihnen durch die heftigen Streitereien kein Schaden entstand. Dass sie dies teilweise in Überschreitung des Zulässigen exzessiv tat, kann nicht zu einer Strafverfolgung von Amtes wegen im Sinne von Art. 126 Abs. 2 StGB führen. Die entsprechende Motivationslage der Beschuldigten entspricht nicht den Absichten, welche der Gesetzgeber bei Art. 126 Abs. 2 StGB im Auge hatte. Der Tatbestand von Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB ist damit nicht erfüllt.

E. 4.7

Ein möglicher Schuldspruch wegen mehrfachen Tätlichkeiten i.S.v. Art. 126 Abs. 1 StGB ist nicht näher zu prüfen. Ein solcher kann mangels Strafantrags, welcher der Vater der Privatkläger für die Privatkläger trotz Hinweis der Polizei auf die Strafantragsfrist nicht einreichte (vgl. act. 1/1 S. 5), nicht erfolgen.

E. 4.8

Gemäss Art. 319 Abs. 1 lit. d StPO bzw. Art. 329 Abs. 1 lit. b und Abs. 4 StPO ist ein gültiger Strafantrag eine Prozessvoraussetzung, deren Fehlen zu einer Einstellung des Verfahrens führt, weil ein Urteil definitiv nicht mehr ergehen kann. Auf den ersten Blick handelt es sich bei Art. 126 Abs. 2 StGB um eine prozessuale Erleichterung, welche einfach festhält, dass in bestimmten Konstellationen bei mehrfachen Tätlichkeiten nach Art. 126 Abs. 1 StGB kein Strafantrag für einen Schuldspruch notwendig ist. Diese Auffassung greift indessen zu kurz. Obwohl Art. 126 Abs. 2 StGB keine höhere Sanktion vorsieht und die mehrfache Tatbegehung auch eine Voraussetzung für die Anwendung von Art. 126 Abs. 2 StGB ist, muss dennoch von einer gegenüber der mehrfachen Tatbegehung nach Art. 126 Abs. 1 StGB eigenständigen, qualifizierten Strafnorm ausgegangen werden. Denn wie dargelegt, kann zumindest im Fall von Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB eine mehrfache Tätlichkeit allein nicht ausreichen. Ausserdem beruht Art. 126 Abs. 2 StGB historisch zumindest teilweise auf dem früheren Tatbestand der Kindesmisshandlung nach Art. 134 StGB (BB1 1985 II 1032; Roth/Keshelava, a.a.O., Art. 126 StGB N 7), was ebenfalls für einen qualifizierten Tatbestand spricht. Ferner ist Art. 126 Abs. 2 StGB ein Sonderdelikt,

welches im Gegensatz zur mehrfachen Tatbegehung nach Art. 126 Abs. 1 StGB nur von einer bestimmten Personengruppe begangen werden kann. Daraus folgt, dass die qualifizierte Tatbegehung nach Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB jeweils separat zu einer mehrfachen Tatbegehung nach Art. 126 Abs. 1 StGB materiell geprüft werden muss. Folglich hat ein Freispruch der Beschuldigten, und nicht eine formelle Einstellung mangels Strafantrags, zu ergehen. IV. Zivilklage 1. Betreffend die Zivilforderungen der Privatkläger kam die Vorinstanz zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung nach Art. 47 OR nicht gegeben seien, da es nur zu Tätlichkeiten gekommen sei. Im Ergebnis seien auch die Voraussetzungen von Art. 49 OR nicht erfüllt, da nicht erwiesen sei, dass die Privatkläger erhebliche psychische Beeinträchtigungen erlitten hätten (OG GD 1 E. II.2.2).

Seite 19/25 2. Die Privatkläger rügen, die Vorinstanz habe zu Unrecht angenommen, bei Tätlichkeiten seien die Voraussetzungen von Art. 47 OR nicht gegeben. Körperverletzungen i.S.v. Art. 47 OR seien in einem umfassenderen Sinn zu verstehen. Einen Genugtuungsanspruch nach Art. 49 OR habe die Vorinstanz verneint, weil es weder erstellt sei noch der allgemeinen Lebenserfahrung entspreche, dass die Tätlichkeiten dermassen gravierend gewesen seien, damit die Privatkläger erhebliche psychische Beeinträchtigungen erlitten hätten. Von Kindern im Alter der Privatkläger könne – so deren Rechtsbeistand – nicht verlangt werden, psychische Beeinträchtigungen und damit innere Vorgänge in extenso zu umschreiben. Es müsse daher ausreichen, dass D. _____ glaubhaft ausgesagt habe, er habe regelrecht Angst gehabt, die Beschuldigte drehe komplett durch und schlage ihn spitalreif. Zu beachten sei, dass D. _____ in dieser Zeit immer wieder geäussert habe, sein Leben sei nicht lebenswert. Auch bei B. _____ sei aufgrund der langen Dauer der Übergriffe und der allgemeinen Lebenserfahrung eine nicht unerhebliche psychische Beeinträchtigung und damit ein Genugtuungsanspruch zu bejahen (OG GD 16 Ziff. 9-10). 3. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zum Anspruch auf Genugtuung grundsätzlich zutreffend dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (OG GD 1 E. IV.2.1). Die Frage, ob bei Tätlichkeiten die Voraussetzungen von Art. 47 OR gegeben sind, verneinte die Vorinstanz mit Verweis auf das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich SB190003 vom 28. Mai 2019. Das zitierte Urteil enthält keine Begründung zu dieser Frage. Landolt hält fest, es sei umstritten, ob Tätlichkeiten genugtuungsbegründet seien und die Abgrenzung, wann eine Körper- und wann eine Persönlichkeitsverletzung vorliege, d.h. wann Art. 47 und wann Art. 49 OR anwendbar sei, sei letztlich nicht klar und werde von den Gerichten mitunter widersprüchlich vorgenommen (Landolt, in: Hütte/Landolt [Hrsg.], Genugtuungsrecht, Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Band 2, Genugtuung bei Körperverletzungen, 2013, N 222, 225; Landolt, Genugtuungsrecht, Systematische Gesamtdarstellung und Kasuistik, 2. A. 2021, N 288). Die Frage wird mithin vom Einzelfall abhängen, insb. auch von den konkreten Folgen der Tatausführung auf die geschädigte Person, deren innere seelische Unbill der Genugtuungsanspruch aufwiegen soll. Diese Fragestellung ist vorliegend indessen nicht weiter zu elaborieren, da ein Genugtuungsanspruch ohnehin zu verneinen ist. 4. In Würdigung der gesamten Umstände rechtfertigt es sich nicht, den Privatklägern eine Genugtuung zuzusprechen. Erstellt sind von den vorgeworfenen Handlungen lediglich das Packen am Arm, das Schlagen mit der flachen Hand auf den Oberschenkel, Arm und Rücken sowie das An-den-Haaren-Ziehen. Die Handlungen erfolgten, um die Privatkläger bei ihren Streitigkeiten zu trennen. Die Beschuldigte wollte damit verhindern, dass sie sich gegenseitig verletzen. Das Packen am Arm ist durch Notwehrhilfe gerechtfertigt, sofern es

eine Tätlichkeit darstellt. Das An-den-Haaren-Ziehen erfolgt lediglich vereinzelt wie auch die Schläge. Gewohnheitsmässige oder sogar systematische Gewalt der Beschuldigten in der Erziehung ist nicht erstellt. Die Aussage von D._____, er habe regelrecht Angst gehabt, die Beschuldigte drehe komplett durch und schlage ihn spitalreif, ist sodann – entgegen der Ansicht seines Rechtsbeistands – nicht glaubhaft. Angesichts des erstellten Sachverhalts ist vielmehr von einer Aggravation auszugehen, wie es die Vorinstanz zu Recht angenommen hat. Wie die Verteidigung sodann grundsätzlich zu Recht vorbringt, kann die Äusserung von D._____, dass sein Leben nicht mehr lebenswert sei, auch auf einen massiven Loyalitätskonflikt bzw. allgemein auf die äusserst schwierige familiäre Situation zurückzuführen

Seite 20/25 sein. Die Zivilklagen der Privatklässer sind daher in Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils abzuweisen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten des Vor- und des Hauptverfahrens

E. 5

Gemäss Art. 406 Abs. 1 lit. c StPO kann bei einer Berufung, bei der Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Urteils bilden und nicht ein Schuldspruch wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, das schriftliche Berufungsverfahren durchgeführt werden

Seite 7/25 den. Die Staatsanwaltschaft und die Privatklässer stimmten der schriftlichen Durchführung des Berufungsverfahrens zu. Die Beschuldigte wünschte eine Berufungsverhandlung. Es gab vorliegend keinen Grund, welcher gegen die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens sprechen würde. Die Kognition des Gerichts ist von Gesetzes wegen eingeschränkt und Beweisabnahmen, so auch eine Befragung der Beschuldigten, sind ausgeschlossen. Das Gericht erachtet sich daher in der Lage, in der vorliegenden Angelegenheit auch ohne Verhandlung angemessen zu entscheiden.

E. 6

Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann das Gericht für die tatsächliche und die rechtliche Würdigung des Anklagesachverhalts aus Gründen der Prozessökonomie auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, wenn es dieser beipflichtet. Ein Verweis erscheint bei nicht streitigen Sachverhalten und abstrakten Rechtsausführungen sinnvoll, kommt hingegen bei strittigen Sachverhalten und Beweiswürdigungen sowie der rechtlichen Subsumtion des konkreten Falls nur dann in Frage, wenn den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beipflichtet wird (BGE 141 IV 244 E. 1.2.3). Der schlichte Verweis auf die Begründung der Vorinstanz gemäss dieser Bestimmung ist indes unzulässig, wenn gerade diese Begründung als unzutreffend gerügt wird (Urteil des Bundesgerichts 6B_183/2018 vom 31. Oktober 2018 E. 1). Falls das Gericht nachfolgend in diesem Sinne von der Verweisungsmöglichkeit Gebrauch macht, wird Art. 82 Abs. 4 StPO jeweils nicht mehr separat aufgeführt. II. Verwertbarkeit der Beweise 1. Die Vorinstanz beurteilte die "Spontanäusserung" von B._____ am 6. Juni 2021 gegenüber der Polizei als nicht verwertbar. Als Folge sei auch die Einvernahme der Beschuldigten vom 8. Juli 2021 unverwertbar, da sie dabei mit der Spontanäusserung konfrontiert worden sei. Weiter seien auch die Aktennotizen der Anhörungen von D._____ und B._____ im Zivilverfahren nicht (zu Lasten der Beschuldigten) verwertbar (OG GD 1 E. I.3.2-3.3). 2. Die Privatklässer rügen diese Beurteilung als rechtsfehlerhaft.

E. 10

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerdegründe und die Beschwerdelegitimation richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes (BGG). Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

E. 11

Mitteilung an: - Staatsanwaltschaft des Kantons Zug, Assistenzstaatsanwalt A. _____ - erbetene Verteidigung, Rechtsanwalt K. _____ (zweifach, für sich und die Beschuldigte) - Rechtsbeistand der Privatkläger, Rechtsanwalt E. _____ - (ehemalige) erbetene Verteidigung, Rechtsanwältin P. _____ (auszugsweise, Erwägung V.2.2.1 und Dispositivziffer 7.1) - (ehemalige) erbetene Verteidigung, Rechtsanwältin Q. _____ (auszugsweise, Erwägung V.2.2.1 und Dispositivziffer 7.2) - Strafgericht des Kantons Zug, Einzelgericht (zur Kenntnis) - Gerichtskasse (im Dispositiv) sowie nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an: - Zuger Polizei (zur Kenntnis gemäss § 123 GOG) Obergericht des Kantons Zug II. Strafabteilung A. Sidler F. Eller Abteilungspräsident Gerichtsschreiber versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.